

24-F-1

Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe

betreffend die

Änderung von Bestimmungen über die
Revision, die Berufung und den Rekurs.

Von

Dr. Emil Ott.

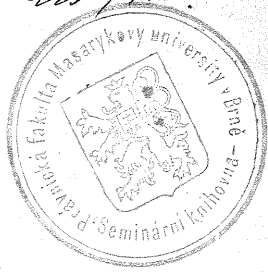


Wien, 1910.

Mauz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Rohlmartt 20.

24-F-1
II deli 9
des 942.



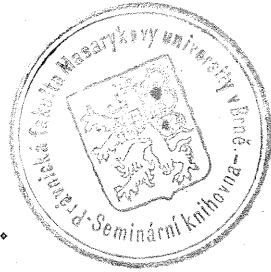
Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe

betreffend die

Änderung von Bestimmungen über die Revision, die Berufung und den Rekurs.

~~~~~  
Von

Dr. Emil Ott.



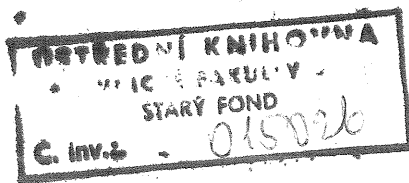
Wien, 1910.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

24

~~~~~  
Sonderabdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichts-Zeitung,
61. Jahrgang, Nr. 12 und 13.
~~~~~



Buchdruckerei der Mangschel f. u. l. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

Die Erfahrung aller Kulturstaaten, daß mit der Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Inanspruchnahme des obersten Tribunals im Staate eine stetige Steigerung erfährt, ist auch Oesterreich nach Einführung seiner neuen Zivilprozeßgesetze nicht erspart geblieben, so vortrefflich sie sich auch bewährten.

Von den berufensten Stellen, von seiten Sr. Erzellenz des ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und von diesem Tribunale selbst in autoritativer Form ist eine, nur mit Anspannung aller Kräfte zu bewältigende Überlastung dieses Gerichtshofes konstatiert worden, weshalb an die baldigste Abhilfe gedacht werden muß. Auch die Justizverwaltung anerkennt in voller Übereinstimmung mit diesen Äußerungen, daß der Oberste Gerichtshof an die äußerste Grenze seiner Leistungsfähigkeit herangekommen ist, hebt die Unabweislichkeit schleuniger Remedur hervor und erörtert in den Motiven des vorliegenden Gesetzentwurfes die geeigneten Mittel hiefür.

Mit berechtigtem Stolze kann unsere Gesetzgebung darauf hinweisen, daß Oesterreich, eingedenk der Erfahrungen seines befreundeten Nachbarreiches, bereits bei Ausgestaltung des Rechtsmittels der Revision in der Zivilprozeßordnung durch passende Vorschriften einer Überlastung seines obersten Tribunals vorzubeugen getrachtet hat. Dahin zählen: der Begründungszwang, das System der gesetzlichen Revisionsgründe, der Wegfall der obligatorischen mündlichen Verhandlung, der Ausschluß des Rekurses gegen gleichlautende Beschlüsse der Unterinstanzen, insgesamt Einrichtungen, zu welchen man mit einer Ausnahme in Deutschland nach schweren Kämpfen erst in der jüngsten Zeit (Gesetz vom 5. Juni 1905) gelangte.

Von einer Vermehrung der Richterstellen beim Obersten Gerichtshof kann nach den überzeugenden Darlegungen Sr. Erzellenz des ersten Präsidenten desselben, dieses Tribunals selbst und der Justizverwaltung (in den Motiven, S. 8) keine dauernde Abhilfe erhofft werden, weil ein Monstergerichtshof weder entsprechend geleitet werden kann, noch selbst aktionsfähig ist. Ist nun der Weg einer Personalvermehrung beim Obersten Gerichtshof völlig ungangbar, so muß in der Verminderung der Arbeitslast der Ausweg gesucht werden.

Zwei Maßnahmen stehen dann zur Wahl: Beschränkung des Zutrittes zum Obersten Gerichtshof mit Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse oder Überwälzung eines Teiles der Arbeitslast an die Oberlandesgerichte, wenn von Palliativmitteln, die keinen durchschlagenden Erfolg versprechen, wie z. B. Sukkumbenzgelber, Erhöhung der Mutwillensstrafen, abgesehen wird und solche aus dem Gebiete des Finanzrechtes hier unerörtert bleiben sollen.

Die Regierungsvorlage erwartet, gestützt auf ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes, gründliche Abhilfe in erster Reihe von der Schaffung einer Beschwerdesumme bei Revisionen gegen gleichlautende Urteile, welche Summe nach der Kompetenzgrenze für bezirksgerichtliche und Gerichtshofprozesse mit 1000 K, beziehungsweise mit 2000 K abgestuft wäre, außerdem von der Abschneidung einzelner minderwichtigen Rekurse zum Obersten Gerichtshof. Von dem ersteren Mittel läßt sich unseres bescheidenen Erachtens nur für die nächste Zukunft eine Verringerung des Arbeitspensums des Obersten Gerichtshofes erwarten; es sprechen jedoch schwerwiegende Bedenken dagegen. Die übrigen kleinen Mittel sind vollends empfehlenswert und vielleicht mancher Ausdehnung fähig.

#### I.

Es müssen ganz besondere, überaus wichtige Gründe sein, wenn eine Rechtseinrichtung in die Gesetzgebung Aufnahme finden soll, die der heimischen Rechtsentwicklung völlig fremd ist, wie die Revisionssumme, und die, wie die Motive (S. 1) gleich eingangs zugestehen, in ihrer Wirkung als einschneidender Eingriff in die Rechtsverfolgung empfunden werden wird. Der wichtigste, in der Begründung der Regierungsvorlage erst an letzter Stelle betonte Grund (S. 11, Abs. 2) für die Beschränkung des Zutrittes zum Obersten Gerichtshof mit Rechtsmitteln ist: „daß der Effekt der Förderung der Rechtseinheit für den Staat im Vordergrunde steht; nach seinem Interesse müsse sich daher auch das Maß der Anfechtbarkeit in erster Linie bestimmen“. Dagegen ist zu erwägen, daß bei Regelung der Revision durch die Gesetzgebung entweder der Zweck der Erhaltung der Rechtseinheit oder der Zweck der möglichst richtigen Entscheidung der einzelnen Rechtsache, also der Schutz der Integrität des objektiven Rechtes oder der Berechtigung des einzelnen (des Rechtes im subjektiven Sinne) als primärer maßgebend sein kann. In Frankreich und Deutschland ist ersteres der Fall, in Oesterreich galt stets letzteres als die Hauptaufgabe der Revision. Wie ein roter Faden zieht es sich durch die Geschichte der Revision, daß dem Rechtsuchenden in letzter Instanz durch dieses Mittel Abhilfe gegen unrichtige, ihn beschwerende Entscheidungen der unteren Instanzen dargeboten werden soll. So schon „Zu Schutz

und Schirm der Gerechtigkeit“ in der verneuerten Landesordnung für das Königreich Böhmen 1627 (F. 76), in der hiezu erlassenen Pragmatik vom 9. August 1688 und in der schlesischen Revisionsordnung vom 12. Oktober 1698, in welchen Bestimmungen die Grundlagen für die Ausgestaltung der Revision in Oesterreich zu erblicken sind, ferner in der Instruktion der Kaiserin Maria Theresia für das im Jahre 1745 errichtete höchste Revisionsgericht, endlich aber auch in der Instruktion der obersten Justizstelle vom 4. Februar 1763 (Art. I, Punkt 5 und 8) sowie in der allgemeinen Gerichtsordnung Kaiser Josefs II. (§ 260).

Ist die Erhaltung der Rechtseinheit sicherlich für den Staat ein kostbares Gut, so ist Gewährung des möglichsten Rechtsschutzes als Übung eines hervorragenden Staatszweckes an sich und für die zahlreichen Rechtsuchenden kein minder wertvolles Gut. Bei Gestaltung der Revision dürfen daher nicht Beschränkungen Aufnahme finden, welche die Erreichung ihres Hauptzweckes beeinträchtigen, und es können nicht Gesichtspunkte maßgebend werden, welche nur in Staaten, wo die Erhaltung der Rechtseinheit der ausgesprochene Daseinszweck der Revision ist, ausschlaggebend waren.

Das Bestehen einer dritten Instanz in Zivilsachen in Oesterreich beruht auf der historischen Entwicklung als ein Ausfluß des Erstarkens der Herrschergewalt gegenüber der Ständemacht. Es ist für die gesunde Rechtsverwirklichung ein Gebot der Notwendigkeit, welches auch die deutsche Bundesakte Art. 12 staatsgrundgesetzlich anerkannte. Es ist eine Rechtsinstitution, die bei Schaffung der Zivilprozessordnung als Postulat aufgestellt wurde, indem deren Motive (S. 191) besagen: „Der Revision gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte soll der Charakter einer obrichterlichen Kontrolle gewahrt werden, welchen dieses Rechtsmittel seit jeher im österreichischen Rechte besaß.“ Mit keinem Worte wird erwähnt, daß die Revision lediglich „Verletzungen des Rechtes“ zu vernichten bestimmt sei!

Unbestreitbar ist bei drei Instanzen mehr Gewähr für die richtige Entscheidung, als bei zweien. Ist die Existenzberechtigung einer dritten Instanz an die Annahme geknüpft, daß seine Rechtssprechung zuverlässig richtige Entscheidungen bringt, dann darf die Möglichkeit, solche zu erzielen, soweit nicht Bagatellen in Frage kommen (§ 502 ZPO.), durch eine Revisionssumme nicht abgeschnitten werden. Die Versagung der Revision in gewerbegerichtlichen Streitigkeiten spielt nicht mit, da sie gegen den Gewinn einer vollen Berufung, eines *judicium novum*, eingetauscht wird. Wenn die Statistik nur 14.1% erfolgreicher Revisionen gegen gleichlautende Urteile ausweist, werden in Zukunft voll begründete Revisionen mindestens in demselben Bruchteile (fast ein Siebentel) ohne Erbarmen ausgeschlossen und bewußtermaßen

die Sanierung von Unrecht verhindert. Das Recht ist ein viel zu edles Gut, als daß seine Beeinträchtigung in einer kleineren Anzahl von Fällen minder bedenklich wäre, als in großem Umfange.

Der einzelne, von der Verweigerung der Revision Betroffene wird dies als Rechtskränkung, seine Genossen als Rechtsverkümmern empfinden. Seit Kaiser Josef II. hat auch der schlichteste Landmann sich gewöhnt, Abhilfe jeglichen Unrechtes von Wien zu erhoffen; mit dem erschütterten Vertrauen in die Justiz wird auch das Ansehen der Rechtspflege selbst sinken. Die Entziehung der Revision gegen gleichlautende Urteile wird aber um so schwerer getragen werden, weil es sich um die Entziehung einer Gabe handelt, die erst vor wenig mehr als einem Jahrzehnte gespendet wurde.

Mit Rücksicht auf die Prozentziffer erfolgloser Revisionen (86%) gegen gleichlautende Urteile wollen die Motive des Gesetzesentwurfes dieses Rechtsmittel aus Fürsorge für das Wohl der Untertanen bis zur Höhe der Revisionssumme ausschließen, um ihnen fruchtlos aufgewendete Kosten zu ersparen. Die Erfahrungen, welche mit dem Ausschlusse der außerordentlichen Revision nach Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung 1781 gemacht wurden, von denen uns v. Harrajsowsky, Rechtsmittel, S. 452, berichtet, lassen sehr in Zweifel, ob es der Raison des Rechtsstaates nicht mehr entspricht, den Parteien durch Erschöpfung aller Instanzen die Beruhigung darüber, daß ihnen nicht Unrecht geschehen ist, zu verschaffen, als in ihrer Brust den Unmut darüber aufkommen zu lassen, daß ihnen der Weg, das Recht zu finden, versperrt wurde.

Die Einschränkung der Revision wird in Oesterreich um so härter gefühlt werden, weil anders als nach deutschem und französischem Prozeßrechte im Berufungsverfahren die Neugestaltung des Prozeßstoffes auf ein Minimum beschränkt ist, daher wenigstens Überprüfung der dort getroffenen Entscheidung erzielt werden will. Dies ist aber nicht der einzige Zweck der Revision.

„Wenn das Urteil des Berufungsgerichtes an einer Richtigkeit oder das Berufungsverfahren an einem Mangel leidet, welcher eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitfache hindert, so hat die Berufung ihren Zweck verfehlt. Was die Partei nach dem Gesetze verlangen kann, eine formell korrekte, in die Sache eindringende sorgfältige Überprüfung der Entscheidung in erster Instanz ist ihr nicht zu teil geworden. Trotz des Berufungsurteils, das die Partei empfing, steht hier das vom Gesetze verheißene Berufungserkenntnis noch aus und es ist wohl keiner Erklärung bedürftig, wenn bei solcher Sachlage der Partei das Rechtsmittel der Revision eingeräumt wird, um den Schein eines Berufungserkenntnisses zu beseitigen und die Erlangung

einer gültigen, auf gründlicher Beurteilung fußenden Berufungsentscheidung zu ermöglichen. Gegen solchen ungehörigen Berufungsverlauf kann nur die Revisionsinstanz Abhilfe gewähren.“ Mit diesen überzeugenden Ausführungen haben die Motive unserer Zivilprozeßordnung (S. 307) die unbedingte allgemeine Notwendigkeit einer Revision begründet.

## II.

Nach Vorausschickung dieser Darlegungen bedarf es eines näheren Eingehens auf die Begründung der in dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßregel, einer Revisionssumme, welche die Motive der Regierungsvorlage enthalten.

Dort wird bestritten, daß die Statuierung einer Revisionssumme einen willkürlichen Charakter an sich trägt. (S. 13.) Hierüber kann aber bei Erwägung der *occasio legis* nicht wohl gezweifelt werden; denn um die Beseitigung der Überlastung des Obersten Gerichtshofes durch diese Maßregel handelt es sich doch! Das Prinziplose beruht eben darin, daß man der Zahl der Revisionen nachgehen und im Verhältnisse zu dieser die Revisionssumme so hoch steigern und damit Revisionen in eben diesem Verhältnisse ausschließen muß, um die Leistungsfähigkeit des Obersten Gerichtshofes mit Rücksicht auf die zulässige Maximalzahl seiner Mitglieder aufrechtzuerhalten. Die Motive deuten es zagen und schüchtern (S. 13) an, daß die vorgeschlagene Summe „heute genügend“ erscheint und eine durchgreifende Besserung der Verhältnisse „auf Jahre“ (S. 15) sich erwarten läßt. In richtiger Voraussicht der Dinge, die da kommen werden, wird aber eine dauernde Abhilfe von dieser Maßnahme nicht gewärtigt.

Schwer fällt gegen die Aufnahme einer Revisionssumme ins Gewicht, daß in Frankreich, wo der Kassationsrekurs der Aufrechterhaltung der Rechtseinheit ausschließlich zu dienen bestimmt ist, dessen Erhebung an keine Beschwerdesumme geknüpft ist, somit in dem Wesen des Rechtsmittels der Revision eine Notwendigkeit hiefür nicht besteht.

Die in Vorschlag gebrachte Maßregel ist eben eine Notstandsmaßregel, als welche sie bei ähnlichen legislativen Aktionen im Deutschen Reiche ohne Bemäntelung charakterisiert wurde. Dort hofft man damit nach Anschauung des Vertreters des Reichsjustizamtes (S. 9, Nr. 782 R. A., XI. Legislaturperiode, I. Session) dem Reichsgerichte für das nächste Jahrzehnt „Luft zu verschaffen“, freilich nur, um inzwischen die unausbleibliche organische Revision der Zivilprozeßordnung und namentlich des Rechtsmittelverfahrens in Angriff nehmen zu können. Oesterreich ist im Besitze eines vortrefflichen Zivilprozesses, dessen Vorzüge, insbesondere des hier geltenden Zweckmäßigkeits-

prinzips, allseits und wärmstens anerkannt werden. Die exakte Anordnung des Rechtsmittelsystems hat sich in jeder Richtung bestens bewährt. Der Begründungszwang, das System der gesetzlichen Revisionsgründe, der Wegfall einer obligatorischen mündlichen Verhandlung, die Regelung des Revisionsrekurses nach § 519 gegen Beschlüsse der Berufungsgerichte, der Ausschluß des Rekurses gegen gleichlautende Beschlüsse der Unterinstanzen und ähnliches sind insgesamt Vorzüge, von welchen Deutschland die Mehrzahl erst durch seine Novellengesetzgebung aus jüngster Zeit gewann.

Die brutale Macht des Zufalls einer steigenden Revisionsziffer soll aber trotzdem auch bei uns über das Maß der Rechtshilfe entscheiden. Die Revisionssumme wird in Perioden wirtschaftlichen Niederganges der Quecksilbersäule des Barometers gleich mit der Prozeßsturmsflut steigen, ohne zu sinken, nachdem sich diese verlaufen hat.

Man bedenke, daß trotz der Schwerfälligkeit mittelalterlicher Rechtsentwicklung die Summa revisibilis beim alten Reichskammergericht 1521 mit 50 fl. bemessen war und binnen des Lebensalters dreier Generationen (1654) auf das Zwölfwache des ursprünglichen Betrages emporschnellte. Ähnlich wuchs die Revisionssumme, welche die allgemeine Gerichtsordnung für Preußen 1793 festgesetzt hatte, rasch heran, von 200 auf 500 Taler binnen 40 Jahren. Schließlich vergesse man nicht, daß in Deutschland die nach harten Kämpfen in die Zivilprozeßordnung vom 30. Jänner 1877 aufgenommene Revisionssumme bereits nach zwei Jahrzehnten wegen Überlastung des Reichsgerichtes auf das Doppelte erhöht werden sollte, was jedoch damals an dem Widerstande des Reichstages scheiterte, bis endlich mit dem Gesetze vom 5. Juni 1905 eine Erhöhung auf 2500 Mark ohne Unterschied des Prozeßausganges in der Berufungsinstanz durchgesetzt wurde.

Darin zeigt sich doch klar, daß das vorgeschlagene Mittel ein rein mechanisches ist, welches nichts gemein hat mit dem Gehalte der Rechtsfrage selbst und ihrem juristischen Werte oder Unwerte. Hieraus wird es aber auch erklärlich, warum das gedachte Ausfunktmittel nicht der Initiative des Reichsjustizamtes, sondern der Anregung und dem Antrage eines Mitgliedes des Reichstages (Struckmann) seine Aufnahme in das Gesetz verdankt und ursprünglich in überaus energischer Weise von dem Direktor des Reichsjustizamtes v. Amberg und von dem preussischen Regierungskommissär Kurlbaum abgelehnt wurde. Von letzterem rührt das geflügelte Wort her, „die Revisionssumme schaffe ein Privileg der Reichen“. Äußerungen von so hervorragender Stelle kann ein nachträgliches Desaveu in einer späteren Legislaturperiode, das die Notlage erzwang, ihrer Bedeutung nicht berauben.

Niemals wird es bestritten werden können, daß, wie die Motive unserer Zivilprozeßordnung (S. 308) hervorheben, in einem so wichtigen Punkte, wie es der von der Rechtsmittelinstanz gewährte Schutz ist, es ganz unmöglich sei, ungleiches Recht zu schaffen: den außerstädtischen (kleinen) Prozessen den Rechtsschutz zu verkümmern, um den Schutz einzelner Gruppen städtischer (großer) Prozesse zu erweitern und zu stärken. Auf etwas Ähnliches ließe aber die Schaffung einer Revisionssumme hinaus. Unrichtig ist die Annahme, daß mit der Größe des Wertobjektes die Wichtigkeit der Sache sich steigert. Bei den größten Wechselsumme liegt die Rechtsfrage unendlich einfach, während bei einer Obligatio ex variis causarum figuris (wie z. B. Bereicherung, Anfechtung) die rechtliche Seite einer dem Betrage nach kleinen Forderung oft die größten Schwierigkeiten bietet.

Dazu tritt die fernere Erwägung, daß die Konstruktion des bezirksgerichtlichen Prozesses im Gegensatz zu dem Gerichtshofverfahren mindere Rechtsschutzgarantien bereitstellt. Dort spielt sich das Verfahren vor einem Einzelrichter ab, dessen prozeßleitende Verfügungen unbedingt maßgebend bleiben, hier vor einem Richterkollegium, das eventuell solche Verfügungen des Senatsvorsitzenden korrigieren kann. Dort mangelt der Anwaltszwang, daher ergibt sich häufig minder sorgfältige Durcharbeitung des Prozeßstoffes nach der Richtung der Erörterung erheblicher Tatsachen. Eine Verringerung des Rechtsschutzes in kleinen Prozessen im Rechtsmittelverfahren schneidet daher tiefer ein, als in Gerichtshofsachen. Dabei übersehe man nicht, daß die Einbuße von 1000 K für den Kleinbauer und kleinen Gewerbsmann einen bedeutenden Vermögensnachteil bedeutet, ja für seine wirtschaftliche Existenz verhängnisvoll werden kann. Nur nebenbei mag noch bemerkt werden, daß Angelegenheiten bezirksgerichtlicher Kausalgerichtsbarkeit im Berufungsverfahren nur dem Spruche zweier rechtsgelehrter und daneben eines Laienrichters unterliegen, somit auch betreffs der Würdigung der Rechtsfrage minder günstig stehen.

Wenn die reichlichere Benützung eines Rechtsmittels für größere Beschwerdesummen durch dessen Entziehung bei kleineren erkauft werden muß, kann es nicht verargt werden, wenn eine etwas schärfere Kritik dieses Vorgehens dagegen den Vorwurf des Plutokratismus erhebt. Dies wird um so eher erklärlich, wenn selbst in einer Fachzeitschrift (Deutsche Juristenzeitung II, S. 258) der Satz zu lesen war: Das ehemalige Reichskammergericht sei ein Sondergericht des hohen Adels gewesen, das Reichsgericht aber werde in einem gewissen Sinne zu einem Ausnahmegerichte für und gegen den Geldadel.

Die Motive des Gesetzentwurfes (S. 11, Abs. 2) vermeinen wohl, daß die an Rechtsfragen höheren Wertes beteiligten Kreise

zur Erzielung von Rechtsprüchen auf ihre Kosten beitragen, die dann mittelbar den von der Revision ausgeschlossenen Sachen zugute kommen. Dieser Vorteil ist aber sehr prekären Wertes; einmal wird dabei vorausgesetzt, daß die revisionsfreie Sache erst später anhängig wird betreffs einer in einem revisiblen Prozesse bereits entschiedenen Streitfrage, sodann gewinnt aber auch eine Partei, gegen die ein revisionsfreier Spruch contra acta erloß, nichts von einer in einem revisiblen früheren Prozesse ergangenen prinzipiellen Entscheidung. Und doch will, wie schon Gneist am zweiten Juristentage 1861 bemerkte, der Mann sein Recht und nicht das Recht!

Ist die These richtig, daß sich das Maß der Anfechtbarkeit von richterlichen Erkenntnissen in erster Linie nach dem Staatsinteresse an der Rechtseinheit bestimmt, dann würde wohl die Einbuße eines exakteren Rechtsschutzes infolge der Festsetzung einer Revisionssumme von dem einzelnen als ein von ihm im Interesse des Staates zu tragendes Opfer betrachtet werden müssen, wie bei den Eingriffen des Staates in die Interessensphäre der Staatsangehörigen im Gebiete der Wehrverfassung, des Steuer- und Gewerberechtes und ähnlichem. Dagegen wäre aber zu erwägen, daß wohl der einzelne dem Staate Opfer bringen muß an seinen Interessen, aber niemals schlechthin an seinen erworbenen Rechten durch Duldung unrichtiger Urteile, zumal der Prozeß eine Wohlfahrtseinrichtung ist.

Die Rechtseinheit, deren unverbrüchlichste Wahrung durch eine Revisionssumme die Motive der Regierungsvorlage so energisch betonen, wird aber durch deren Statuierung geradezu geschädigt. Denn hiemit wird für eine große Zahl von Fällen in bestimmten Rechtsgebieten die Judikatur des Obersten Gerichtshofes empfindlich unterbunden oder wenigstens bewirkt, daß sie nur verspätet gegen unrichtige Rechtsanschauungen der Berufungsgerichte reagieren kann. Je seltener die Fälle zum Obersten Gerichtshof gelangen, um so langsamer wird die Rechtssprechung den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs Rechnung tragen.

Durch die unbefchränkte Zulassung der Revision gegen abändernde Berufungsurteile wird dieses Übel in etwas gemildert, aber nicht behoben. Jedenfalls wird der Oberste Gerichtshof nicht mehr über die Praxis multiplex vollen Ausblick haben, die sich beispielsweise rücksichtlich des Ratengeschäftes, des Perklusionsrechtes des Bestandgebers und anderer Rechtsbeziehungen des kleinen Mannes, aber auch betreffs des immateriellen Güterrechtes, des Automobilrechtes, des Rechtes der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Versicherungsrechtes, also insgesamt solcher Rechtsmaterien, wo eine einheitliche Judikatur unbedingt festzuhalten ist, entwickeln wird.

Bei der Abschneidung der Revision gegen gleichlautende Urteile durch die Revisionssumme ist aber nicht ausgeschlossen, daß bei Geltung des § 12 WGB. vielleicht das Seegericht in Triest oder der Bergsenat in Eger sich bei Bestätigung see- und berggerichtlicher Urteile der Bezirksgerichte (§ 446 ZPO.) eine sachkundigere Entscheidung der vorliegenden Streitfragen zutrauen wird, als einem mit solchen Angelegenheiten selten sich befassenden Senate des Obersten Gerichtshofes, und nicht leicht seinen Standpunkt wird aufgeben wollen.

Welche Gefahr nun die Rechtseinheit bedroht, ergibt die Schätzung der Entlastung des Obersten Gerichtshofes infolge der vorgeschlagenen Revisionssumme von seiten der Justizverwaltung, welche in den Motiven (S. 15) auf die Hälfte der dermal anfallenden Revisionen veranschlagt wird. Die bevorstehende Einführung einer Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch spricht aber doch entschieden gegen jede Einengung der Revision.

Als Resultat der vorausgeschickten Erwägungen ergibt sich, daß die Festsetzung einer Revisionssumme vom Standpunkte des Rechtsuchenden eine Minderung seiner Rechtsgewähr bedeutet, vom Standpunkte der Rechtspflege aber eine Bresche in die einheitliche Judikatur, die um so bedrohlicher ist, als nicht nur neun Oberlandesgerichte, sondern auch 66 Kollegialgerichte erster Instanz als Berufungsgerichte fungieren. Es ist aber nebstbei wohl zu bedenken, daß die Revisibilität eine Garantie für die gewissenhafte und wohlermogene Rechtssprechung der Berufungsgerichte bietet, mit deren Beseitigung nicht nur die Möglichkeit einer Remedur im einzelnen Falle und damit die letzte Instanz fällt, vielmehr auch die Befürchtung auftaucht, daß allmählich eine Verflachung der Judikatur und eine flüchtigere Behandlung der ~~Verurteilten~~ <sup>Verurteilten</sup> Platz greifen könnte, wie wenigstens von hervorragenden Vorsitzenden und Mitgliedern der verschiedensten Oberlandesgerichte Deutschlands nach dem Zeugnisse des rühmlichst bekannten Rechtslehrers, Otto Fischer (Entlastung des Reichsgerichtes, S. 21), behauptet wurde. Die von diesen Gewährsmännern geschilderte verführerische Gewalt des „Gefühls der Rechtskraft“, welche manche Berufungsgerichte erfüllt, möge hier nicht des näheren berührt werden.

### III.

Neben diesen allgemeinen Erwägungen gibt es Gründe rein juristischen Charakters, welche gegen die Revisionssumme ins Treffen geführt werden können.

Vor allem widerspricht die Revisionssumme dem Wesen des Prozesses als einer Rechtsschutzanstalt, die zur Beseitigung jeder

Rechtsverletzung dienen soll, aber auch dem Wesen der Rechtsmittel, die bei gleichem Rechtsschutzanspruch gleiche Rechtshilfe zu bieten bestimmt sind.

Weiters hat die Revisionssumme eine Verletzung des Grundprinzips gleichen rechtlichen Gehörs beider Parteien in der obersten Instanz zur Folge. Je nachdem bei gegenseitigem Siege der dem teilweise obliegenden Kläger zugesprochene Teilbetrag über oder unter den Rahmen der Revisionssumme fällt, hat nur sein Gegner oder nur er allein das Rechtsmittel der Revision. Klagt beispielsweise ein Hotelgast seinen Hotelier auf Ersatz von 2000 K wegen Verlustes eines Wertgegenstandes auf seinem Zimmer, so hat bei einem Zuspruch von 1 K über die Hälfte der Klagesumme nur der Beklagte, bei einem Zuspruch von 1 K unter der Hälfte dieser Summe bloß der Kläger die Revision; bei Zurückweisung der Klage genau betreffs der Hälfte aber kein Teil. Hätte der Kläger nur um 1 K mehr als 2000 K beansprucht und gerade die Hälfte dieses Betrages zugesprochen erhalten, dann könnten beide Teile die Revision ergreifen. Bei so bewandten Umständen darf mit Recht von einem aleatorischen Charakter des Prozeßführens gesprochen werden, dessen die Motive (S. 8) in anderer Verbindung gedenken. Wie soll es der Laie begreifen, daß bei einem Konkurse einzelne Gläubiger oder bei einer Verlassenschaft einige Legatäre oder endlich mehrere durch dasselbe Ereignis beschädigte Personen bei Klagen um die gleichen Beträge je nach dem um 1 h höheren oder niedrigeren Urteilszusprüche bei gleicher rechtlicher Grundlage ihrer Ansprüche teils revidible, teils nicht revidible Urteile erkämpfen und die letzteren in Gegensatz treten zu den, gegen die ersteren erwirkten günstigen oberstgerichtlichen Urteile. Solche Erscheinungen erschüttern das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerichte. Schwer wird sie sich mit einer Abänderung der Vorschriften über die Revision befreunden, die derartige Konsequenzen äußert.

Die gleiche Revisionssumme schafft aber weiters große Ungleichheiten im Rechtsleben. Die Einbuße eines geringeren Betrages (2000 K) an einer Millionenforderung wird gewiß weit weniger schmerzlich empfunden, als der gleiche Verlust eines Klägers, dessen ganzen Erbteil dieser Betrag ausmacht. Gleichmäßige Behandlung ungleicher Verhältnisse erweckt das Gefühl einer Beeinträchtigung.

Die Revisionssumme führt gegenüber der bisherigen harmonischen Gestaltung der funktionellen Kompetenz der Gerichte zu schrillen Dissonanzen. Vor allem betreffs der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision; dessen Zulässigkeit gegen ein abänderndes Berufungsurteil richtet sich nach der Werthöhe des Klagenanspruches (über 100 K), bei der Revision gegen ein

bestätigendes Berufungsurteil nach der Beschwerdesumme (über 1000, beziehungsweise 2000 K), eine eigentümliche Inkongruenz, die sich bei Prozessen, bei deren Ausfall richterliches Ermessen oder Sachverständigenbefunde eine Rolle spielen, verhängnisvoll äußern wird.

Die grundsätzlich festgehaltene größere Schutzbedürftigkeit der den Gerichtshöfen *ratione causae* zugewiesenen und deshalb der Prorogation entzogenen Rechtsachen wird beiseite gesetzt. Bezirksgerichtsprozesse *ratione valoris* gelangen leichter, als Gerichtshofprozesse *ratione causae* durch Revision an den Obersten Gerichtshof. Frivole Prozesse entlassener Hofmeister oder Gouvernanten um Abfertigungen im Betrage von 1000 K und 1 h sind revidibel, Ersatzprozesse wegen Verletzung eines Patentes oder wegen unterlassener Bauhafthaltung eines Bergwerkes sind irrevidibel, wenn nicht wenigstens um 2000 K und 1 h weniger, als gefordert, zugesprochen wurde. Das Willkürliche der Revisionssumme springt mit vollster Klarheit in die Augen, wenn durch Prorogationsvertrag Streitfachen, die nur *ratione valoris* vor Gerichtshöfen gehören, zur Kognition der Bezirksgerichte herangezogen wurden und nunmehr bei einer niedrigeren Beschwerdesumme revidibel sind, als wenn die Unterwerfung unter das Bezirksgericht nicht erfolgt wäre.

Die Bestimmung einer Revisionssumme führt aber auch dazu, daß die prinzipielle Grundlage des Rechtsschutzanspruches in erster und in letzter Instanz auseinander gehen. Für die Klage gilt das Prinzip der Selbstschätzung des Anspruches seitens des Klägers unter Vorbehalt gerichtlicher Kritik in einem einzigen Ausnahmefalle (§ 60 ZN.), während die Revisionssumme ausnahmslos einer solchen unterliegt, insbesondere auch bei Streitigkeiten wegen Feststellung, persönlicher Leistung, Duldung oder Unterlassung, also auch in Grunddienstbarkeitsprozessen.

Gegen die Abschneidung der Revision durch Festsetzung einer Beschwerdesumme werden die Kläger sich durch übermäßige Schätzungen ihrer Klagenansprüche und durch sonst nicht erfolgte Klagenhäufungen zu schützen trachten, um mit der Revisionssumme im gesetzlichen Rahmen zu bleiben. Gegen Klagentumulation wird die Trennung der mündlichen Verhandlung (§ 188 ZPO.) keine Abhilfe bringen, weil bei Nichtvorliegen von Anerkennung oder Verzicht die Fällung von Teilurteilen ausgeschlossen ist. Die Verschiedenheit der Bewertungsart der Klage- und der Beschwerdesumme wird viele Schwierigkeiten im Gefolge haben. War eine übermäßige Schätzung des Klagenanspruches von dem Gerichtshof nicht beanstandet worden, trotzdem die Klage dem Bezirksgerichte hätte abgetreten werden sollen (§ 60 ZN.) und wird nach Klageabweisung in beiden Unterinstanzen Revision ergriffen und vom Obersten Gerichtshof mit Rücksicht auf den



Beschwerdewert als unzulässig erklärt, so ergibt sich die eigentümliche Erscheinung eines, von einem nach dem wahren Werte des Klagenanspruches unzuständigen Gerichte gefällt, in voller Geltung verbleibenden Urteiles, das nur die Ausnahmebestimmung des § 45 ZN. rettet.

Über die richtige Schätzung der Beschwerdesumme werden die Gerichte erster Instanz und der Oberste Gerichtshof abzusprechen haben. (Entwurf § 502b; § 507 I.) In Fällen gleicher Art wird sich eine doppelte Judikatur über die Zulässigkeit der Revision herausbilden, je nachdem die Zulässigkeit von diesem oder jenem verneint wurde. Irrtümer in diesem Punkte, deren sich die Gerichte erster Instanz schuldig machen, sind unheilbar, da gegen den Beschluß des Rekursgerichtes, womit jener des Prozeßgerichtes bestätigt wurde, kein Rekurs zum Obersten Gerichtshof erübrigt (§ 528 ZPD.). Das Gericht erster Instanz würde in diesem Falle eine der Chambre des requêtes des Kassationshofes in Frankreich ähnliche Funktion ausüben und höchstwahrscheinlich häufig als Chambre des rejettes sich betätigen. Wollte man aber durch Zulassung eines außerordentlichen Revisionsrekurses gegen die vielleicht ungerechtfertigte Zurückweisung der Revision Abhilfe schaffen, so käme man auf einem Umwege abermals zur Überlastung des Obersten Gerichtshofes, da sich die Erledigung solcher Rekurse von einer obligatorischen Vorprüfung, wie sie bei dem Kassationshofe in Frankreich üblich ist, wenig unterscheidet.

Gesteigert würden die Schwierigkeiten, wenn die in den Motiven (S. 14) zum Ausdruck gelangte Anschauung im Gesetze einen Halt fände, daß Zahlungen und Verzichtleistungen nach Erlassung des Berufungsurteiles für die Bemessung der Revisionssumme maßgebend sein sollen und daß diese Umstände in der Revisionsbeantwortung zur Geltung zu bringen sind. Denn damit wäre das Prinzip des Ausschlusses aller Nova im Rechtsmittelverfahren durchbrochen und Tatumstände, welche eine Opposition gegen die Zwangsvollstreckung begründen (§ 35 G.D.), zur Streitverschleppung im Wege der Bemängelung der Revisionszulässigkeit bereitgestellt.

Wie überaus mühselig und Schikanen fördernd sich die Bestimmung des Wertes des Revisionsgegenstandes bei Annahme der Anordnung des § 502a des Entwurfes gestalten müßte, daß der Wert „nach dem Beginne des Tages, an welchem die Revision erhoben wird“, zu berechnen ist, liegt auf der Hand, weil es hier auf Minuten vor oder nach Mitternacht ankommen würde.

Ein Schwarm von Streitfragen über die Bewertung der Beschwerdesumme (z. B. bei negativen Feststellungsklagen) wird sich ergeben, wenn man nach den Erfahrungen in Deutschland schließen darf, zumal bei der Disparität des Bewertungsmaßstabes

für den Klage- und den Beschwerdegegenstand, der im Deutschen Reiche ein einheitlicher ist.

In der Tat kann man sich der Befürchtung nicht verschließen, daß aus der beabsichtigten Einführung einer Revisionssumme für die Entlastung des Obersten Gerichtshofes kein allzu großer Gewinn sich erhoffen läßt. Gegen die bei meritaler Erledigung der Revisionen nun erforderliche Arbeit würde in Zukunft die mit der Entscheidung verwickelter Streitfragen über die Zulässigkeit der Revision verknüpfte Mühe eingetauscht werden, abgesehen von dem unsagbaren Schaden, den das Revisionsverfahren durch Einschlebung eines derartigen Zwischenverfahrens erlitte.

Schließlich darf aber auch die Disharmonie zwischen dem im Exekutionsverfahren und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einerseits und im Prozesse andererseits geübten Rechtsschutze nicht unberücksichtigt gelassen werden, die hervortritt, wenn die Revision gegen gleichlautende Urteile in Rechtsstreitigkeiten um persönliche und Grunddienstbarkeiten sowie um Gesamthypothen unter der Revisionssumme ausgeschlossen wird, dagegen der außerordentliche Rekurs gegen den Meistbotsverteilungsbeschluß unbeschränkt zulässig bleibt, ähnlich wenn bei Erbrechtsfragen die Revision bis zur Höhe der Beschwerdesumme in Wegfall kommt, der außerordentliche Rekurs jedoch nach dem Patente außer Streitfachen (§ 16) weiters offensteht.

Dem Hinweis der Regierungsvorlage auf die Gesetzgebung fremder Staaten betreffs der weitgehenden und zum Teile einschneidenden Mittel zur Verhütung einer allzu großen Überhäufung der höchsten Gerichte mit Beschwerden ist mit den Worten des bekannten Prozeßrechtkenners, Prof. Otto Fischer, gegenüber der gleichen Behauptung der Motive der eine Entlastung des deutschen Reichsgerichtes bezielenden Regierungsvorlage zu bezeugen, welche seinem Aufsätze in der Juristischen Wochenschrift 1904, § 5, entnommen sind: „Kein europäischer Staat hat eine solche oder (von Portugal absehend) auch nur annähernd so große Revisionssumme, wie sie beantragt wird. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika dürfen (abgesehen davon, daß wir doch nicht ernstlich amerikanische Zustände in der Rechtspflege als Vorbild nehmen wollen) deshalb nicht ins Feld geführt werden, weil es sich wie in der Schweiz um die Anrufung des Bundesgerichtes gegenüber den höchsten Gerichten der Bundesglieder handelt und weil außerdem 1000 Dollar in Amerika nicht viel mehr bedeuten, als bei uns 1000 Mark. Wenn die Motive des Reichsjustizamtes auf die in Frankreich und Belgien bestehende Appellationssumme hinweisen, so übersehen sie, daß diese die Arbeit des Kassationshofes vermehrt, indem bei mangelnder Appel-

lationssumme der Kassationsrekurs gegen das erste Urteil zulässig ist und gebraucht wird.“ Otto Fischer schließt mit der Frage: Warum ist bei uns absolut notwendig, was unsere Nachbarn nicht gebrauchen und nachdrücklich ablehnen?

Am Schlusse dieser der Bekämpfung der Einführung einer Revisionssumme gewidmeten Ausführungen sei es erlaubt, noch folgendes beizufügen. Gewichtige Stimmen ließen sich anlässlich der Versuche zur Entlastung des deutschen Reichsgerichtes über die Statuierung einer Revisionssumme vernehmen, und alle klangen darin aus, daß diese Rechtseinrichtung ein Übel sei, das man dann hinnehmen müsse, wenn es kein Entrinnen gebe. Statt aller anderen sei der Äußerungen des Staatssekretärs des deutschen Reichsjustizamtes Nieberding gedacht, welche derselbe bei Beratung der deutschen Prozeßnovelle 1898 machte. Er sagte: die Revisionssumme ist „ein tief eingreifender schmerzlicher Schnitt in die bisherige Rechtsordnung; die Reichsjustizverwaltung unterstützt einen Antrag auf Beschränkung der Kompetenz des Reichsgerichtes nur mit widerwilligem Herzen; das vorgeschlagene Mittel ist ein unerwünschtes.“ (Reichstagsakten, IX. Legislaturperiode, V. Session, Nr. 240, S. 140, stenographische Protokolle des Reichstages, Sitzung vom 11. Januar 1898, S. 388, 389.)

Aber auch zwei der hervorragendsten Prozeßrechtslehrer Deutschlands äußern sich im gleichen Sinne. Lothar Seuffert sieht in der Erhöhung der Revisionssumme das bedenklichste Mittel zur Entlastung des Reichsgerichtes und Friedrich Stein meint, die Erhöhung sei ebenso willkürlich und ohne innere Gründe bemessen, wie es die ursprüngliche Ausmessung war. (Zeitschr. f. d. Zivilprozeß, Band 30, S. 444; Band 24, S. 242.)

So gewichtige Mahnrufe sind nicht zu überhören!

#### IV.

Der Regierungsentwurf meint die Härten der Aufnahme einer Revisionssumme in unser Recht dadurch zu mildern, daß lediglich Revisionen gegen gleichlautende Urteile an die Voraussetzung einer solchen gebunden sein sollten. Es tritt also das Postulat der Disformität der Urteile für die Revision hier auf den Plan als Koeffizient behufs Minderung der Zahl der Revisionen. Dagegen wäre zu erwägen, daß prinzipiell keine Vermutung größerer Gründlichkeit und Richtigkeit für ein bestätigendes als für ein abänderndes Berufungsurteil spricht. Zweifelsohne wird die letztere Urteilsform durch eine energischere Geistestätigkeit geschaffen, während die Urteilsbestätigung eine mindere geistige Anspannung erheischt, sonach hier die Gefahr einer flüchtigeren Beurteilung der Sache näher liegt. Bei der Annahme einer besonderen Garantie richtiger Lösung der Rechtsfrage bei gleich-

lautenden Entscheidungen wird von der irrigen Vorstellung ausgegangen, daß alle Richter beider Instanzen der gleichen rechtlichen Auffassung huldigten. Dem ist aber nicht so; es stehen häufig bei bezirksgerichtlichen Entscheidungen in Kaufsachen nur der Einzelrichter und vom Berufungsgerichte neben dem Laienrichter nur ein rechtsgelehrter Richter (also drei von vier) hinter den Urteilen und in Gerichtshofprozessen vielleicht sogar nur zwei Richter in der ersten und drei Richter in der zweiten Instanz (also fünf von acht), so daß von einer aus dem gleichen Ergebnisse des Streitens in beiden Instanzen resultierenden Beruhigung des sachfälligen Teiles im Hinblick auf die einhellige Beurteilung des Falles seitens aller hieran teilnehmenden Richter nicht gesprochen werden kann.

Dem Berufungsgerichte die Möglichkeit einzuräumen, durch Urteilsbestätigung den Zutritt zum Obersten Gerichtshof zu versperren, ist um so bedenklicher, je gewissenhafter das Berufungsgericht der Überlastung des obersten Tribunals durch ungegründete Revisionen vorzubeugen bestrebt sein wird. In der Praxis könnte sich diesfalls eine gewisse Annäherung an das englische Recht herausbilden, wo dem *judex a quo* anheimgegeben wird, ob er seine Entscheidung höherer Überprüfung unterwerfen wolle oder nicht.

Die geringe Prozentziffer günstiger Revisionserledigungen gegen gleichlautende Urteile (14.1%, also etwa ein Siebentel) nach dem Durchschnitte eines Jahres (1907/08) kann an sich nicht als vollentscheidend angesehen werden gegenüber der Mitteilungs eines Mitgliedens der Reichstagskommission zur Beratung der Novelle vom 5. Juni 1905 in Deutschland (Nr. 782, Reichstagsakten 1903/04, S. 14), daß unter den in fünf Bänden publizierten Entscheidungen des Reichsgerichtes von den aufgehobenen ein volles Drittel konform gewesen sind.

Übrigens ist Gleichheit des Rechtspruches nicht immer Kongruenz des Rechtsinhaltes. Man denke an die Klageabweisung mangels der Klagelegitimation oder mangels Beweises des Klagegrundes und demgegenüber an Abweisung zufolge Annahme einer kompensablen Gegenforderung, rücksichtlich deren das Urteil Rechtskraft gewinnt (§ 411 ZPO.).

Doch hören wir auch diesfalls Stimmen anderer. Die Regierungsmotive zur Novelle von 1898 in Deutschland konstatieren, daß der Reichstag bei Schaffung der Zivilprozeßordnung aus Gründen, deren Bedeutung sich nicht verkennen lasse, die Ausschließung der Revision gegen gleichlautende Urteile verworfen und dafür als kleineres Übel die Revisionssumme eintauschte. (Reichstagsakten, IX. Legislaturperiode, V. Session, Nr. 61. Regierungsvorlage ad § 508.)

Viel mehr noch fällt in die Waagschale, daß nach dem Urteile des oben schon genannten angesehenen Prozessualisten Seuffert die Kombination der Beschwerdesumme mit dem Ausfalle des Rechtsstreites die möglichst ungünstigste Lösung des Problems einer Entlastung des obersten Tribunals im Staate ist. Aber auch Vertreter der Revisionssumme, wie Wach, Bähr und Gaupp, wählen diese als das mindere Übel, weisen aber den Ausschluß der Revision gegen gleichlautende Urteile der Unterinstanzen zurück (Zeitschr. f. d. Zivilprozeß, Band 33, S. 436; Band 35, S. 66).

Gibt es einen Ausweg, auf welchem allen im vorausgeschickten geschilderten Nachteilen und Schwierigkeiten entgangen werden kann, ohne die Rechtseinheit in der Judikatur zu gefährden, ist dieser zu betreten, insbesondere wenn an der Revision in ihrer dermaligen Gestalt unbedingt nicht gerüttelt werden darf. Nur eines ist noch zu bemerken. Die Überspannung der Forderung der strengsten Wahrung einheitlicher Rechtsprechung zeitigte in der jüngsten Prozeßliteratur Deutschlands eigentümliche Blüten, beispielsweise das Ansinnen, den Entscheidungen des Reichsgerichtes die Kraft gesetzlicher Auslegung beizumessen, oder das Verlangen, dieses oberste Tribunal solle zu einem obersten Rechtsamte (Rückmann) oder einem Reichsamte für Gesetzesauslegung (Zeiler) umgestaltet werden, welchem lediglich amtlich angeregte Responsa prudentium entströmen würden!

Steht die Erhaltung der Rechtseinheit bei der Spruchfähigkeit des Obersten Gerichtshofes nicht wenigstens in gleicher Linie mit der möglichsten Gewährung des Rechtsschutzes, dann ist die von den Motiven des Gesetzentwurfes (S. 9) verpönte Nullitätsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nur der Gipfelpunkt der auf Erhaltung der Rechtseinheit abzweckenden Tätigkeit des obersten Reichstribunals. Das Statut des Obersten Gerichtshofes hatte als eines der beiden Mittel zur Wahrung der Rechtseinheit neben der in Strafsachen zulässigen Nullitätsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes dem Generalprokurator die Veranlassung einer besonderen Plenarversammlung des Obersten Gerichtshofes zum Behufe der Entscheidung streitiger Rechtsfragen „in Zivilsachen“ mit Bewilligung des Justizministers vorbehalten (§ 33 ff.), wovon es aber später aus guten Gründen sein Abkommen fand. Auf diesem Wege ist sonach die Erhaltung der Rechtseinheit unerreichbar.

## V.

Nach Bekämpfung der in dem Regierungsentwurfe enthaltenen Anträge ist nun die in den Motiven angedeutete zweite, jedoch dort abgelehnte Modalität der Entlastung des Obersten Gerichtshofes näher zu würdigen.

Eine dauernde, die Rechtseinheit nicht berührende Verringerung der Arbeitslast des Obersten Gerichtshofes kann eine teilweise Überwälzung der Revisionslast an die Oberlandesgerichte bringen, wie dies Se. Excellenz der erste Präsident des Obersten Gerichtshofes, Freiherr v. Ruber, in einem vorzüglichen Aufsatze über die Reform dieses Gerichtshofes in der Neujaahrsnummer der Osterreichischen Gerichtszeitung 1909 anregte. Man belasse die unbedingte Revisionsmöglichkeit der bei den Oberlandesgerichten geschöpften Berufungsurteile und verweise die Revision in bezirksgerichtlichen Rechtsfachen zur Gänze oder — falls dies den Obersten Gerichtshof zu sehr entlasten möchte — nach einer bestimmten Höhe der *Klagsumme* (etwa bis 600 oder 800 K) an die Oberlandesgerichte. Für die Wahrung vollster Rechtseinheit muß durch eine Ausdehnung des oberstgerichtlichen Judikatenbuches gesorgt werden, welcher Einrichtung im Auslande von maßgebender Stelle (Senatspräsident Schulzenstein in der Zeitschr. f. d. Zivilprozeß, Band 18, S. 136) gegenüber der bei dem deutschen Reichsgerichte eingeführten Vereinigung aller Senate im Sinne des § 137 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorrang eingeräumt wurde, gegen welche letztere bekanntlich sich der „horror pleni“ geltend macht.

Durch eine im Entwurfe der Zivilprozeßordnung von 1876 (§. 535, Beil. zu den stenogr. Prot. des A. H., VIII. Session, § 553 bis 560) bereits normierte Einrichtung müßte bei allen Oberlandesgerichten für die Führung eines Judikatenbuches unter jeweiliger Verständigung des Obersten Gerichtshofes und der übrigen Oberlandesgerichte von jedem dort beschlossenen Judikate für Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit der Judikatur bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz vorgeforgt werden.

Wenn ein Oberlandesgericht bei der Erledigung einer Revision von derjenigen Auslegung eines das materielle oder formelle Recht in bürgerlichen Rechtsfachen betreffenden Gesetzes abgehen wollte, welche bereits in einem oberstgerichtlichen Judikate oder in einem solchen eines anderen Oberlandesgerichtes niedergelegt wurde, müßte es die Revision unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Obersten Gerichtshof vorlegen und dem Beschwerdeführer den Beschluß über die Vorlegung bekanntmachen. In diesem Falle würde der Oberste Gerichtshof selbst über die Revision zu entscheiden haben und damit ein Auseinandergehen der Judikatur des Obersten Gerichtshofes und jener der Oberlandesgerichte völlig ausgeschlossen sein.

Wie wenig durch den in Vorschlag gebrachten Vorgang die Rechtseinheit berührt wird, geht daraus hervor, daß das deutsche

Reichsrecht bei Bestand von 28 Oberlandesgerichten den hier beantragten Weg bei Regelung der Beschwerdeführung in An- gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß dem Gesetze vom 20. Mai 1898, § 28, mit vollem Erfolge betreten hat. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß das bürgerliche Gesetzbuch und das Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit im Deutschen Reiche eine ganze Reihe von Fällen, die ihrem Begriffe nach bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind, der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege entzogen und dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit überwiesen haben, insbesondere Zwistigkeiten zwischen Ehegatten in gewissen vermögensrechtlichen Beziehungen (FGB., § 53), weiters zahlreiche nach Handelsrecht zu beurteilende Mißhelligkeiten zwischen Gesellschaftern, ferner Fälle des Genossenschaftsrechtes und des Rechtes der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 145, 148), endlich einzelne seerechtliche Angelegenheiten strittiger Natur (§ 145). In allen diesen Fällen liegt ein echter Rechtsstreit mit einander gegenüberstehenden Parteien vor und ist die, gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichtes erhobene weitere Beschwerde (Rechtsmittel der dritten Instanz) der Revision der Zivilprozessordnung nachgebildet (§ 27). Der in der angefochtenen Entscheidung festgestellte Tatbestand ist für das Oberlandesgericht bindend und die Überprüfung darf sich nur darauf erstrecken, ob die in Beschwerde gezeigte Entscheidung den Inhalt der einschlägigen gesetzlichen Vorschrift richtig erfasst hat, niemals aber, ob sie angemessen oder unzweckmäßig war. Damit ist der Charakter dieses Rechtsmittels als eines der Revision nahe verwandten genügend gekennzeichnet.

Wenn man gegen den vorstehend entwickelten Vorschlag einwenden wollte, daß die in Antrag gebrachte Einrichtung einen komplizierten Evidenzapparat beansprucht, so wäre dem entgegenzusetzen, daß sich ein solcher beim Obersten Gerichtshof in dem sogenannten Evidenzbureau nach dem Zeugnisse der Motive der Regierungsvorlage (S. 8) bewährt hat und voraussichtlich auch bei den Oberlandesgerichten richtig fungieren wird. Die hiemit verbundene Arbeitslast der Oberlandesgerichte wird weit aufgewogen durch die Verhütung einer Schmälerung des Rechtsschutzes.

Es erübrigt nur die von der Regierungsvorlage gegen die Heranziehung der Oberlandesgerichte als Revisionsinstanzen hervorgehobenen Bedenken des näheren zu würdigen.

An erster Stelle wird gegen eine derartige Maßnahme die Befürchtung ins Treffen geführt, daß eine Dezentralisierung der Judikatur schließlich zur Bildung einer Sonderrechtspflege führen wird. Wenn an die dermal geltende Gestaltung des Rechtsmittelsverfahrens in Grundbuchsachen und im Exekutionsverfahren gedacht wird, wonach der Rekurs gegen über-

einstimmende Beschlüsse der Unterinstanzen fast ausnahmslos abgebrochen ist, ohne daß die Rechtseinheit auf diesen Gebieten Einbuße erlitten hätte, und wenn weiters erwogen wird, daß bei Statuierung einer Beschwerdesumme bei Revisionen gegen gleichlautende Urteile eine weit größere Diskrepanz der Judikatur bei den 66 Kollegialgerichten erster Instanz, die als Berufsgerichte tätig sind, möglich ist, scheint dieses Bedenken nicht allzu beweiskräftig. Eine Berücksichtigung der besonderen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln herrschen, wäre aber bei Erledigung der Revisionen durch dieselben gewiß nicht von Schaden, wenn es sich um Bestimmung von Alimentern für uneheliche Kinder, um Fragen des Ausgedingrechtes oder der *societas partiaria* handelt.

Die Grundlosigkeit der weiteren scharf pointierten Befürchtung, daß eine solche Maßregel gewichtige Konsequenzen, insbesondere „eine tiefreichende Zerspaltung des Staatsgefüges“ zur Folge hätte, wird aus der Hervorhebung einiger Daten aus der neueren Geschichte der Gerichtsorganisation in Oesterreich hervorleuchten.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß bei der Neugestaltung der Monarchie nach den schweren Stürmen des Jahres 1848 eine so stramme Zentralisation in allen Zweigen der Verwaltung zum Siege gelangte, wie sie selbst dem Zeitalter Kaiser Josef II. fremd geblieben war. Und doch haben in a. u. Vorträgen an Se. Majestät sowohl der Justizminister Bach bei Erwirkung der mit aH. Entschließung vom 14. Mai 1849 erfolgten Genehmigung der Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung, als auch sein Nachfolger im Amte, v. Schmerling, bei Einholung der Sanktion für die Jurisdiktionsnorm vom 18. Juni 1850 die Zustimmung der Krone dazu erbeten, daß die Oberlandesgerichte als dritte Instanz alle Entscheidungen der Bezirksgerichte überprüfen. Dabei ist zu bemerken, daß die Jurisdiktionsnorm 1850, § 110, außer den dermal den Bezirksgerichten zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten auch Feldschäden, Ansprüche der Sanitätspersonen sowie auch der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung, endlich Ehescheidungsprozesse, also nicht bloß vermögensrechtliche Streitigkeiten solchen zuwies. R. v. Schmerling hat bei Vorlage des Statutes des Obersten Gerichtshofes in dieser Einrichtung keine Gefahr für die Aufrechterhaltung der einheitlichen Rechtspflege erblickt, vielmehr in dem bezüglichen a. u. Vortrage (36. Beilageheft, RGVl. 1850, S. 218) rühmend hervorgehoben, „daß durch die allerhöchst genehmigten Grundzüge der Gerichtsverfassung den Oberlandesgerichten eine bedeutende Wirksamkeit in dritter Instanz eingeräumt wurde, so daß nur die bedeutenderen und wichtigeren Sachen an den Obersten Gerichtshof gelangen“. Endlich

war es der geniale Glaser, welcher in dem a. u. Vortrage vom 16. Februar 1876 bei Vorlage des Entwurfes einer Zivilprozessordnung zur Voranfrage eine ähnliche Regelung des Rechtsmittelzuges befürwortete.

Wenn der Justizminister des Kabinetts Felix Fürst Schwarzenberg, dem man wahrlich nicht den Vorwurf dezentralistischer Tendenzen machen kann, wenn weiters die genannten Paladine der Reichs- und Rechtseinheit der Krone mit beredten Worten die hier vertretene Maßregel ohne Bedenken in Vorschlag gebracht haben, ist die Beforgnis, durch dieselbe eine tiefgehende Lockerung des Staatsgefüges herbeizuführen, mit Recht als unbegründet zu bezeichnen.

Die Motive der Regierungsvorlage hegen aber weiters die Sorge, daß mit der Übertragung der Entscheidung über die Revisionen in bezirksgerichtlichen Sachen an die Oberlandesgerichte „Handel und Verkehr schwerer, als durch eine andere versetzte Einrichtung getroffen würden, weil man nicht darauf rechnen könnte, daß das, was in einem Kronlande gilt, auch in dem anderen Rechtens ist“. Diese Sorge ist durch die früher vorgeschlagene Maßregel zur Wahrung der Rechtseinheit vollends beseitigt, besteht aber in ungeschwächtem Maße insbesondere für den Bereich handelsgerichtlicher Kompetenz bei Festhaltung einer Revisionssumme und des Prinzipes, daß gleichlautende Urteile nicht revidibel sind, weil sodann auseinander gehende Rechtsanschauungen nicht bloß in einzelnen Kronländern, sondern in den einzelnen Kreisgerichtsprengeln ohne die Möglichkeit einer Abhilfe im Wege Rechtens Wurzel fassen können.

Wenn schließlich befürchtet wird, daß die hier verfochtene Teilung der Spruchfähigkeit in Revisionsachen zwischen dem Obersten Gerichtshof und den Oberlandesgerichten für bezirksgerichtliche Prozesse dem ersteren einen allzu bedeutenden Teil seiner Last abnehmen würde, so muß demgegenüber betont werden, daß nach dem oben gemachten Vorschlage Revisionen in Gerichtshofsachen ohne jede Revisionssumme und ohne Unterschied, ob es sich um Konformität oder Difformität der Urteile handelt, demselben vorbehalten bleiben sollen, wodurch eine namhafte Kompensation bewirkt und der Ausfall ziemlich verringert würde. Denn nach dem Ausweise über die beim Obersten Gerichtshof eingelangten Revisionen gegen gleichförmige Gerichtshofurteile während des Jahres 1908 betrug bei einem Anfälle von 835 die Zahl der bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 2000 K ergriffenen Revisionen 444, somit weit über die Hälfte. Übrigens wird die immer rascher vorschreitende Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches neben den zahlreichen neueren schon erlassenen oder im legislativen Beratungsstadium befindlichen

Gesetzen über zivilistische Rechtsmaterien dem Anwachsen der Revisionen Vorschub leisten, und stellt die maßgebendste Instanz, Se. Excellenz der erste Präsident des Obersten Gerichtshofes, einen immer mehr steigenden Anfall von Revisionen in sichere Aussicht (Österreichische Gerichtszeitung 1910, Nr. 1). Schließlich beläßt der oben gemachte Vorschlag eine genügende Latitudo betreffs der Revisionszuweisung an Oberlandesgerichte nach der Höhe des Klagenanspruches, einem Momente, welches keiner Erhebungen bedarf, und nach Maßgabe der die Überlastung kennzeichnenden statistischen Daten.

Prinzipielle Einwendungen gegen die Überwälzung eines Teiles der Revisionslast an die Oberlandesgerichte mit Rücksicht auf die Richterqualität können nicht erhoben werden. Sind doch die Gremien der Oberlandesgerichte das Reservoir, aus welchem behufs Ergänzung des Obersten Gerichtshofes geschöpft wird. Es kann daher keinem Anstande begegnen, bei Oberlandesgerichten einen Senat zusammenzusetzen, welcher zum Dienste bei dem obersten Tribunale befähigt wäre. Das Bewußtsein, als letzte Instanz zu fungieren, wird (wie es auch das dem Gesetzentwurfe beigedruckte Gutachten des Obersten Gerichtshofes, S. 52, anerkennt), gewiß bewirken, daß die Revisionsachen bei den Oberlandesgerichten mit gleicher Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit ihre Erledigung finden werden, wie bisher beim Obersten Gerichtshof. Die Zahl der Senatsmitglieder wäre die gleiche, somit die Garantie ebenso gründlicher Behandlung der Sache gegeben. Durch die Betrauung der Präsidenten und Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte mit dem Voritze in diesen Senaten würde die Garantie noch verstärkt.

Finanzielle Bedenken können bei Fragen prompten Wirkens der Justiz keine Rolle spielen. Sie fallen aber sogar nicht ins Gewicht, da nach den statistischen Ausweisen, welche dem Gesetzentwurfe beigegeben sind, (von Galizien abgesehen) ein einziger und ausnahmsweise zwei Senate zur Bewältigung dieses Arbeitszuwachses bei den Oberlandesgerichten mehr benötigt würden. Die Verbesserung der Avancementverhältnisse in der fünften Rangstufe wäre überdies die Erfüllung eines billigen Wunsches unseres Richterstandes.

Bei Durchführung der hier geplanten Maßregel könnte der Oberste Gerichtshof, entlastet von Fronarbeit, sich voll und ganz seiner hehren Aufgabe widmen, nicht bloß ein Hort des Rechtes zu sein, sondern auch die Rechtseinheit zu schützen und die Entwicklung des Rechtes in die richtigen Bahnen zu weisen. Befreit von Überbürdung mit minderwertigen Sachen, könnte er, entsprechend den bei Erlassung seines Statutes vorschwebenden Intentionen, die wichtigeren Angelegenheiten mit voller Gründlichkeit, Gediegenheit und in wissenschaftlicher Durchdringung des

Stoffes behandeln, wie es seine Würde fordert und sein Ansehen erheischt.

Unsere Gesetzgebung würde bei Betretung des hier befürworteten Ausweges sich in Einklang setzen mit den im Auslande immer entschiedener hervortretenden Tendenzen nach Gewährung des Rechtsschutzes auf breiter Basis, welche in Deutschland die völlige Beseitigung der Revisionssumme und die voraussetzungslose Eröffnung der Revision für Urteile der Amtsgerichte als Folge der Erweiterung ihrer Zuständigkeit fordern, und in Frankreich zufolge der Entwürfe einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1895 sogar gegen Urteile der Friedensgerichte den Kassationsrekurs unbedingt zur Verfügung stellen wollen, obwohl er bisher nur wegen Machtüberschreitung (*excès de pouvoir*) zulässig war.

Es würden schließlich alle in Betracht kommenden Interessen gewahrt; der Oberste Gerichtshof würde entlastet, er könnte noch Vortrefflicheres leisten als dermal, auch würde er tüchtig geschulte Referenten zur Ergänzung seines Gremiums im Bedarfsfalle zur Verfügung haben. Der Rechtsverfolgung würden keine unnatürlichen Grenzen gezogen; mit geringeren Kosten und in kürzerer Zeit wäre es ihr möglich, das Ziel zu erreichen. Es könnte sogar der Forderung des Anwaltsstandes nach Mündlichkeit des Revisionsverfahrens in größerem Maße, als dies beim Obersten Gerichtshof der Fall sein kann, Genüge geleistet werden, — alles dies, ohne an die geniale Regelung der Revision in unserem Prozeßrechte zu rühren. Der stolze kunstvolle Bau unserer Zivilprozeßordnung, der bewährten Errungenschaften der Neuzeit Raum bot, soll intakt bleiben, nicht aber einer seiner Strebepeiler erschüttert werden!

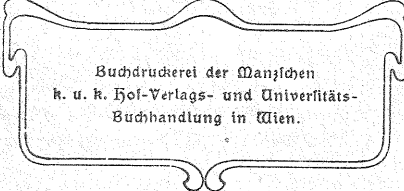


REV15

ÜK PrF MU



3129S15026



Buchdruckerei der Manz'schen  
k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-  
Buchhandlung in Wien.